

BMJV lädt ein zur Mediationskonferenz am 28. Mai 2021 und zu einem kurzfristigen elektronischen Erfahrungsaustausch

Der Vorstand der DGA-Bau freut sich über diese Initiative und beteiligt sich sowohl an dem kurzfristigen elektronischen Erfahrungsaustausch als auch an der Mediationskonferenz am 28. Mai 2021.

Worum geht im Einzelnen:

Zum Bericht der Bundesregierung vom 14. Juni 2017 zur Evaluierung des Mediationsgesetzes nahm der Vorstand der DGA-Bau mit Schreiben vom 21.09.2017 Stellung. Zur Feststellung im Bericht, dass die Zahl der durchgeführten Mediationen auf einem gleichbleibenden niedrigen Niveau sei, führte der Vorstand aus, dass eine wesentliche Ursache darin bestehe, dass **das Mediationsgesetz sich allein auf die Mediation beschränke und damit zu kurz greife.**

Benötigt werde ein Gesetz für alle bewährten Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung und damit zusätzlich für die Schlichtung, die Adjudikation und das Schiedsgutachterverfahren zusätzlich zu dem bereits in Buch 10 der ZPO geregelten Schiedsgerichtsverfahren.

Ferner setzt sich die DGA - Bau seit vielen Jahren für **weitere gesetzliche und regulatorische Verbesserungen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung in Planungs- und Bausachen** ein. Dazu zählen die Einführung von Soll-Bestimmungen anstatt der bisherigen Kann-Bestimmungen in § 18 Abs. 3 VOB/B und 278a Abs. 1 ZPO sowie die Abschaffung der Gerichtskostenbefreiung von Bund und Ländern gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG.

§ 18 Abs. 3 VOB/B soll lauten:

„Daneben soll [anstatt kann] ein Verfahren zur Streitbeilegung vereinbart werden. Die Vereinbarung soll [anstatt sollte] mit Vertragsschluss erfolgen.“

Begründung:

Eine Soll-Bestimmung muss, insbesondere auch vom öffentlichen Auftraggeber, beachtet werden. Eine Nichtbeachtung muss begründet werden. Eine Kann-Bestimmung kann vernachlässigt werden ohne weitere Begründung.

§ 278a Abs. 1 ZPO soll lauten:

„Das Gericht soll [anstatt kann] den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.“

Begründung wie vor für das Gericht.

Abschaffung bzw. Einschränkung von § 2 Abs. 1 Satz 1 GKG, der lautet:

„In Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten der Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit sind von der Zahlung der Kosten befreit der Bund und die Länder sowie die nach Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.“

Begründung:

Die Kostenfreiheit von Bund und Ländern vor allem vor den ordentlichen Gerichten veranlasst diese als öffentliche Auftraggeber, bei Streitigkeiten in Bausachen den Gerichtsweg der außergerichtlichen Streitbeilegung vorzuziehen. Sie verstärkt damit die Neigung öffentlicher Auftraggeber, die Verantwortung für die Streitleistung auf die Gerichte zu übertragen und damit auf ihre Entscheidungsautonomie zu verzichten.

C. J. Diederichs, 08.06.2020

DGA-Bau

Deutsche Gesellschaft für Außergerichtliche Streitbeilegung im Bauwesen e. V.



DGA-Bau, Heidefalterweg 12, 12683 Berlin

Vereinsregister AZ VR 33166 B Nr. 1
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Frau Dr. Nicola Wenzel
Leiterin des Referates R A 1
Mohrenstraße 37
11015 Berlin

Vorstand

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Claus Jürgen Diederichs
Dr. jur. Wolfgang Bayer
Dr. jur. Christian Fischer
Dipl.-Ing Michael Peine
Dr.-Ing. Rainer Schofer

Per E-Mail: RA1@bmjv.bund.de

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Telefon / Fax	Datum	E-Mail: vorstand@dga-bau.de
R A 1- 3731/9-1- 17-R4 357/2017	Di/Mi	030 / 5658 6221 030/ 5658 9844	21.09.2017	info@dga-bau.de Internet: www.dga-bau.de

Stellungnahme zum Bericht der Bundesregierung vom 14. Juni 2017 zur Evaluierung des Mediationsgesetzes nach § 8 Mediationsgesetz

Ihr Schreiben vom 20. Juli 2017 zum Evaluationsbericht

Sehr geehrte Frau Dr. Wenzel,

die Deutsche Gesellschaft für Außergerichtliche Streitbeilegung im Bauwesen (DGA-Bau) ist der Zusammenschluss von Baujuristen, Bausachverständigen, Bauplanern, Bauunternehmern und auch öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern. Interdisziplinär und kooperativ wollen wir gemeinsam die außergerichtliche Streitbeilegung in der Bau- und Immobilienwirtschaft fördern. Zu den alternativen Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung gehören für die DGA-Bau vor allem die Mediation, die Schlichtung, die Adjudikation, Schiedsgutachten und Schiedsgerichtsverfahren.

Zu deren Förderung hat die DGA-Bau seit 2015 drei Kongresse in Berlin durchgeführt. Für den 20. April 2018 ist in Berlin gemeinsam mit dem Verband der Bau- und Immobilienmediatoren (VdBaulmm) bereits der 8. Kongress „Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ geplant.

Stellungnahme der DGA-Bau zum Evaluationsbericht an das BMJV

Hiermit nimmt der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Außergerichtliche Streitbeilegung im Bauwesen e. V. (DGA-Bau) zum Evaluationsbericht wie folgt Stellung:

I. Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung

Die DGA-Bau begrüßt ausdrücklich die Initiative der Bundesregierung, Überlegungen anzustellen, wie das mit dem Mediationsgesetz verfolgte Ziel der Förderung von Mediation langfristig noch besser verwirklicht und auf andere Bereiche ausgeweitet werden kann.

II. Steigerung der Anzahl der Verfahren außergerichtlicher Streitbeilegung durch Ausweitung des Mediationsgesetzes

Im Evaluationsbericht heißt es unter Ziffer 1. auf Seite 2: *„Die Zahl der durchgeführten Mediationen ist auf einem gleichbleibenden niedrigen Niveau.“* Eine wesentliche Ursache besteht nach unserer Auffassung darin, dass das Mediationsgesetz sich allein auf die Mediation beschränkt und damit zu kurz greift. Benötigt wird ein Gesetz für alle bewährten Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung, wie u. a. Mediation, Schlichtung, Adjudikation und Schiedsgutachten zusätzlich zu dem in Buch 10 der ZPO geregelten Schiedsgerichtsverfahren.

In England, Schottland und Wales et al. wurde am 1. Mai 1998 die Adjudikation in Bau-sachen gesetzlich eingeführt. Danach muss dieses außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren durchgeführt werden, wenn nur eine Partei dieses fordert.¹ Der Endbericht des BMVI Reformkommission Bau von Großprojekten vom Juni 2015 empfiehlt dieses Vorgehen analog und verfahrensoffen. Dort heißt es:² *„Der öffentlichen Hand wird empfohlen, rechtliche Hemmnisse für die öffentliche Hand bei der Vereinbarung und Durchführung externer Streitbeilegungsverfahren - auch soweit sie verfassungsrechtlich verbürgte Rechtsschutzgewährleistungen betreffen - zu identifizieren und ggf. zu beseitigen, im Anschluss daran zu prüfen, inwieweit im Rahmen von § 18 Abs. 3 VOB/B zukünftig die Durchführung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren bereits dann vorgesehen werden kann, wenn nur eine Partei dieses fordert bzw. wünscht.“* Dieser Empfehlung muss aus Sicht der DGA-Bau dringend die Umsetzung folgen.

¹ Housing Grants, Construction and Regeneration Act 1996, section 108; The Scheme for Construction Contracts (England and Wales) Regulations 1998

² Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, „Reformkommission Bau von Großprojekten – Endbericht, Berlin, Juni 2015

III. Steigerung der Anzahl der Verfahren außergerichtlicher Streitbeilegung durch Aufklärung

Die Deutsche Gesellschaft für außergerichtliche Streitbeilegung (DGA-Bau) fördert seit 2013 durch wissenschaftliche Forschungsaufträge, Kongresse, Arbeitskreise, Seminare und Veröffentlichungen das Bewusstsein für die Effizienzpotenziale der außergerichtlichen Streitbeilegung im Vergleich bzw. in Verbindung mit der staatlichen Gerichtsbarkeit. Wir informieren dabei verfahrensoffen insbesondere über die Mediation, die Schlichtung, die Adjudikation, das Schiedsgutachten und die Schiedsgerichtsbarkeit.

Gemeinsam mit dem AHO-Arbeitskreis „Konfliktmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft“ haben wir zur Erstellung der AHO-Schrift Nr. 37 beigetragen, in der von 14 Autoren konkrete Handlungsanleitungen für die außergerichtliche Streitbeilegung bei der Öffentlichkeitsbeteiligung und bei der Projektabwicklung beschrieben werden.

IV. Bundesregierung

In den Stellungnahmen der betroffenen Bundesministerien zu unterschiedlichen Anlässen wurde die außergerichtliche Streitbeilegung stets positiv bewertet.

1. Unterstützung der verfahrensoffenen außergerichtlichen Streitbeilegung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Wir erinnern an das Grußwort von Herrn Bundesminister Maas³ zum 1. Kongress der DGA-Bau am 24.04.2015, in dem er u. a. ausführte: *„Wie wir Streitigkeiten in Bausachen gut und schnell beilegen, ist aktuell eine der drängendsten Fragen des Zivilprozessrechts. ... Die Änderungswünsche für Gerichtsprozesse in Bausachen zeigen uns aber auch: Gerade hier sind auch außergerichtliche Lösungen gefragt.“*

Im Vorwort des Leitfadens für Verbraucherschlichtung des BMJV⁴ wird darauf hingewiesen, dass die Unternehmen auf bestehende Verbraucherschlichtungsstellen zurückgreifen oder aber auch an der Einrichtung neuer, branchenspezifischer Schlichtungsstellen mitwirken können. Die Unternehmen profitieren von dem Schlichtungsangebot. Sie können durch die Teilnahme an der Verbraucherschlichtung ihren Service verbessern und Kundenbeziehungen stabilisieren.

³ Maas, H. (2015) Grußwort für den ersten Kongress der Deutschen Gesellschaft für Außergerichtliche Streitbeilegung im Bauwesen am 24. April 2015, Schriftenreihe der DGA-Bau Nr. 1, DGA-Bau-Verlag Berlin

⁴ BMJV (Hrsg. November 2016) Nicola Wenzel: Verbraucherschlichtung - ein Leitfaden für Unternehmen

2. Unterstützung der verfahrensoffenen außergerichtlichen Streitbeilegung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im bereits erwähnten Endbericht des BMVI Reformkommission Bau von Großprojekten (Juni 2015) wird in der 6. der 10 Empfehlungen von allen Projektbeteiligten gefordert:

„Außergerichtliche Streitbeilegung mit internen und externen Konfliktlösungsmechanismen und Vereinbarung externer Streitbeilegungsverfahren in den Verträgen mit den Projektbeteiligten“.

3. Unterstützung der verfahrensoffenen außergerichtlichen Streitbeilegung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Bericht des BMUB Reform Bundesbau (April 2016) heißt es unter Ziffer 6: „Schnelle Reaktion bei Planungs- und Bauablaufstörungen“ u. a.:⁵

„Gerichtsverfahren erweisen sich oft als langwierig. Sie enden häufig erst lange nach Abschluss des Bauvorhabens, nach vielen teuren Gutachten und aufwendiger Prozessführung mit einem mehr oder weniger nachvollziehbaren Vergleich der Parteien. Insoweit ist der Rechtsweg wenig geeignet, die während der Planungs- und Bauphase entstehenden Konflikte schnell zu lösen und damit die notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Planungs- und Bauphase zu unterstützen. ... Das BMUB wird sich verstärkt für die Anwendung von außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahren bei größeren komplexen Hochbauvorhaben des Bundes einsetzen. Die Bundesbauverwaltung testet bereits bei ersten Pilotprojekten den Einsatz solcher Verfahren im Hinblick auf Akzeptanz, Effizienz und Wirtschaftlichkeit.“

Leider haben diese Appelle noch nicht zu einer Steigerung der Fallzahlen bei der außergerichtlichen Streitbeilegung geführt.

V. Außergerichtliche Streitbeilegung als ökonomisches und soziales Prinzip

Die Außergerichtliche Streitbeilegung wird immer mehr als „ökonomisches Prinzip“ anerkannt. Nach einer Faustformel kostet sie im Vergleich mit Gerichtsverfahren etwa die Hälfte und dauert nur ein Fünftel der Zeit ⁶, d. h. wenige Wochen bis maximal 3 Monate, sofern sie planungs- und baubegleitend durchgeführt wird, anstatt

⁵ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, „Reform Bundesbau - Bessere Kosten-, Termin- und Qualitätssicherheit bei Bundesbauten, Berlin, April 2016

⁶ Diederichs, C. J. (2014) Außergerichtliche Streitbeilegung im Bauwesen – Ein Vorzugsmodell! Editorial der NZBau 7/2014, S. 393-394

gerichtlich im Durchschnitt 14 Monate, häufig auch 10 bis 15 Jahre⁷⁸⁹. Weitere Vorteile der außergerichtlichen Streitbeilegung sind die Bewahrung der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien, die Wahl des Schlichtergremiums durch die Parteien, die Vertraulichkeit des Verfahrens und die Vermeidung emotionaler Belastungen.

Die DGA-Bau hat im Mai 2017 ein Forschungsvorhaben an Herrn Prof. Dr. Shervin Haghsheno, Institut für Technologie und Management im Baubetrieb, Karlsruher Institut für Technologie (KIT) in Auftrag gegeben, um die Motive der Vertragsparteien in Bausachen für die Bevorzugung von Gerichtsverfahren anstelle von ADR-Verfahren zu analysieren und zu bewerten. Es sollen persönliche Interviews von öffentlichen und gewerblichen Bauauftraggebern, Bauplanern, Bauunternehmern, Rechtsanwälten und Berufshaftpflichtversicherern geführt werden. Der Forschungsbericht wird Ende Januar 2018 vorgelegt werden. Daraus können Erkenntnisse gewonnen werden, durch welche Maßnahmen die Anzahl verfahrensoffener außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren in Bausachen deutlich und nachhaltig gesteigert werden kann.

VI. Zusammenfassung

Die Zielsetzung der Bundesregierung, die Zahl durchgeführter Mediationen deutlich und nachhaltig zu steigern, ist zu begrüßen und durch Ausdehnung auf die weiteren Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung wie Schlichtung, Adjudikation und Schiedsgutachten zu erweitern. Dazu bedarf es einer entsprechenden Erweiterung des Mediationsgesetzes.

Die Durchführung außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren muss erleichtert werden, wenn eine Partei dieses fordert.

Die DGA-Bau wird gern Anfang 2018 an einer vom BMJV ausgerichteten Konferenz zu diesem Thema teilnehmen und bittet um entsprechende Einladung.

⁷ Diederichs, C. J. / Bech J. (2014) *Adjudikation für eine effiziente außergerichtliche Streitkultur in Bauprojekten*, in: *Die Wirtschaftsmediation 3/2014*, S. 40-43

⁸ *Statistisches Bundesamt (2015) Fachserie 10, Reihe 2.1 Rechtspflege Zivilgerichte*, Wiesbaden 2015

⁹ Haghsheno / Münzl / Schilling Miguel (2016) *Analyse und Bewertung der Nachfrage nach außergerichtlicher Streitbeilegung im Bauwesen*, in: DGA-Bau (Hrsg.) *Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung im Bauwesen*, DGA-Bau-Verlag Berlin, 2. Kongress am 22.04.2016

Mit der Publikation unserer Stellungnahme inklusive der Namen und sonstigen personenbezogenen Daten auf der Internetseite des BMJV sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Claus Jürgen Diederichs
Vorstandsvorsitzender

Dr. jur. Wolfgang Bayer
Stv. Vorstandsvorsitzender